

## **Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

*Vorgelegt nach der Aufforderung zur Stellungnahme*

Sehr geehrte Frau Ministerin Taubert,  
sehr geehrte Frau Meißner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Novelle des Thüringer Krankenhausgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Derzeit sind etwa 150 Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Thüringer Krankenhäusern tätig. Die Anzahl approbierter Psychotherapeuten steigt in ganz Deutschland, besonders auch in Thüringen, seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes im Jahr 1999 stetig an. Allein von 2007 bis 2013 vergrößerte sich die Mitgliedschaft der OPK um ca. 70% auf derzeit über 3100 Berufsangehörige. Auch der Anteil approbierter Psychotherapeuten an den Beschäftigten der Krankenhäuser nimmt weiterhin zu.

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übernehmen als Angehörige akademischer Heilberufe wichtige Aufgaben in der stationären und teilstationären Behandlung von Menschen mit psychischen, aber auch mit körperlichen Erkrankungen. Sie sind nicht nur in psychiatrischen oder psychosomatischen Kliniken, sondern auch in Krankenhausabteilungen somatischer Fächer tätig. Mit der zunehmenden fachlichen und öffentlichen Wahrnehmung der Psychotherapie als wesentlicher Teil der Gesundheitsversorgung wird ihre Bedeutung auch im Bereich der Krankenhausbehandlung weiter steigen.

Daher ist es dringend notwendig, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Regelungen des Thüringer Krankenhausgesetzes aufzunehmen. Krankenhausgesetze anderer Bundesländer, die in den letzten Jahren novelliert wurden, haben diese Forderung bereits umgesetzt.

Für die sprachliche Gestaltung schlagen wir vor, anstelle der vollständigen Berufsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form die in §§ 95 ff SGB V gebräuchliche Kurzform „Psychotherapeuten“ zu wählen.

Wir halten folgende Ergänzungen bzw. Änderungen des aktuellen Gesetzentwurfs für geboten:

### **§ 5 Absatz 1 Krankenhausplanungsausschuss**

Nach dem Punkt 9 sollte ein Punkt 10:

*ein von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer* angefügt werden.

#### **Begründung**

Psychotherapeuten sind seit dem Psychotherapeutengesetz 1999 ein eigenständiger, verkammerter akademischer Heilberuf innerhalb des deutschen Gesundheitswesens und stehen im Sozialrecht gleichberechtigt neben den Ärzten. Ihre fachlichen und berufsständischen Belange werden durch die Psychotherapeutenkammern der Bundesländer vertreten. Für Thüringen ist das die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK).

Aufgabe der OPK ist es unter anderem, öffentliche Gremien in den fachlichen Fragen der Psychotherapie zu unterstützen und auf eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken. Daher sollte auch ein von der OPK benanntes Mitglied dem Krankenhausplanungsausschuss angehören.

Eine adäquate Vertretung fachlicher Belange der Psychotherapie durch einen der im bisherigen § 5 genannten Beteiligten ist nicht möglich.

### **§ 7 Sicherung der Krankenhausplanung**

Absatz 2 Satz 1 sollte folgendermaßen geändert werden

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, dem für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium unter Wahrung der Schweigepflicht und des Datenschutzes die zur Krankenhausplanung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ...“

#### **Begründung**

Die Nennung einer expliziten ärztlichen Schweigepflicht ist nicht notwendig, da unter die Schweigepflicht nach § 203 StGB alle Angehörigen der Heilberufe fallen.

### **§ 17 Leistungen des Krankenhauses**

Absatz 1 Satz 1 sollte folgendermaßen geändert werden:

Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus hat, wer nach fachlich qualifizierter und rechtlich dazu befugter *ärztlicher oder psychotherapeutischer* Beurteilung der Krankenhausbehandlung bedarf, weil das Behandlungsziel nicht anderweitig erreicht werden kann.

Absatz 1 Satz 3 sollte folgendermaßen geändert werden:

Die vollstationäre Behandlung darf nur erfolgen, wenn die Beurteilung von rechtlich dazu befugten Personen erfolgt.

#### **Begründung**

Das Forschungsgutachten des Bundesgesundheitsministeriums zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes gibt die Empfehlung, bei angemessener Integration von dazu

fachlich notwendigen Inhalten in die Ausbildung oder entsprechenden Fort- und Weiterbildungsprogrammen Psychotherapeuten die Befugnis zu erteilen, an andere Ärzte zu überweisen sowie ... Krankenhauseinweisungen in psychiatrische und psychosomatische Kliniken zu veranlassen.“

§ 17 des Thüringer Landeskrankenhausgesetzes knüpft an bestehendes Bundesrecht an. Wir regen an, im Landesrecht keine Festlegungen von Sachverhalten vorzunehmen, die bundesrechtlich in absehbarer Zeit geändert werden könnten. Da eine Novellierung des Psychotherapeutengesetzes durch den Bundesgesetzgeber auch vom Land Thüringen gewünscht wird, sollte die Option der Einweisungsbefugnis für Psychotherapeuten offen gehalten werden und vermieden werden, das baldiger Änderungsbedarf beim Landeskrankenhausgesetz verursacht wird.

### **§ 25 Zusammenarbeit der Krankenhäuser**

Absatz 1 sollte folgendermaßen geändert werden:

„Die Krankenhäuser sollen entsprechend ihren Versorgungsaufgaben nach dem Feststellungsbescheid untereinander und mit den niedergelassenen Ärzten und **Psychotherapeuten**, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, den Rettungsleitstellen und den Katastrophenschutzbehörden innerhalb ihres Einzugsgebietes zusammenarbeiten.“

Absatz 2 Punkt 2 sollte folgendermaßen geändert werden:

„Die Wahrnehmung besonderer Aufgaben der Dokumentation und der Nachsorge im Zusammenwirken mit den niedergelassenen Ärzten und **Psychotherapeuten**.“

### **Begründung**

Die Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit den niedergelassenen Psychotherapeuten in ihrem Einzugsgebiet ist essentiell für eine bedarfsgerechte Versorgung der Patienten.

### **§ 27 Schutz der Persönlichkeit und Datenschutz**

Absatz 4 Satz 1 sollte folgendermaßen geändert werden:

„Die **Ärzte und Psychotherapeuten** dürfen Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des **ärztlichen und psychotherapeutischen** Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus, zu Forschungszwecken im Krankenhaus oder im Forschungsinteresse des Krankenhauses erforderlich ist.“

### **Begründung**

Psychotherapeutische Behandlungsbeziehungen und die in psychotherapeutischen Behandlungen bedürfen des besonderen Schutzes, daher müssen die Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeit und zum Datenschutz ausdrücklich auch für Psychotherapeuten bzw. psychotherapeutische Behandlungsverhältnisse gelten.

### **§ 28 a Abgaben aus Liquidationserlösen**

Absatz 1 Satz 1 sollte folgendermaßen geändert werden:

„Der Krankenhausträger ist berechtigt, aus den Einkünften, die Ärzte und *Psychotherapeuten* des Krankenhauses aus wahlärztlicher und *-psychotherapeutischer* Tätigkeit erzielen, eine Abgabe zu verlangen, die pauschaliert werden kann.“

Absatz 2 sollte folgendermaßen geändert werden:

Werden im stationären Bereich von hierzu berechtigten Ärzten *oder Psychotherapeuten* des Krankenhauses oder vom Krankenhausträger wahlärztliche *oder psychotherapeutische* Leistungen gesondert berechnet, so sind die an der Leistungserbringung mitwirkenden Ärzte, *Psychotherapeuten sowie weiteren Mitarbeiter* an den hieraus erzielten Einnahmen zu beteiligen.“

### **Begründung**

„Wahlärztliche“ Leistungen umfassen auch Behandlungen, die von dazu berechtigten Psychotherapeuten erbracht werden. Gemäß der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) richten sich die Vergütungen für diese Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Es könnte zu erheblicher Rechtsunsicherheit oder zur Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in Krankenhäusern führen, wenn die Pflicht zu Abgaben i. S. des Abs. 1 oder die Beteiligung an Einnahmen i. S. des Abs. 2 nicht auch für Psychotherapeuten geregelt würde.

### **§ 31 Ausbildung von Ärzten, Pflegekräften und sonstigem Personal des Gesundheitswesens**

Die Überschrift des § 31 sollte folgendermaßen geändert werden:

§ 31 Ausbildung von Ärzten, *Psychotherapeuten*, Pflegekräften und sonstigem Personal des Gesundheitswesens

### **Begründung**

Gemäß Psychotherapeutengesetz haben die praktische Tätigkeit und ggf. weitere Bestandteile der Psychotherapeutenausbildung an psychiatrischen, psychosomatischen oder anderen Krankenhäusern zu erfolgen. Eine Subsumtion unter der Ausbildung „sonstigen Personals des Gesundheitswesens“ wird der Bedeutung der Ausbildung in einem akademischen Heilberuf nicht gerecht.

Leipzig, den 29. August 2013

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer KdöR  
Kickerlingsberg 16  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-4624320  
Fax: 0341-46243219  
E-Mail: info@opk-info.de  
Homepage: www.opk-info.de